



**NEUSTADT**  
an der **Weinstraße**

# AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

**Amtsblatt Nr. 48-2025 – vom 27.11.2025**

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 5. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 02.12.2025
2. Einladung zur 11. Sitzung des Ortsbeirates Königsbach am 02.12.2025
3. Einladung zur 16. Sitzung des Innenstadtbeirates am 02.12.2025
4. Einladung zur 9. Sitzung des Ortsbeirates Mußbach am 03.12.2025
5. Einladung zur 13. Sitzung des Ortsbeirates Haardt am 03.12.2025
6. Einladung zur 4. Sitzung des Schulträgerausschusses am 04.12.2025
7. Einladung zur 16. Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen am 04.12.2025
8. Einladung zur 16. Sitzung des Ortsbeirates Duttweiler am 05.12.2025
9. Bekanntmachung über den Entwurf der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Jahr 2026
10. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 43 über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 14.01.2026
11. Bekanntmachung der Verbandsordnung Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in Rheinland-Pfalz
12. Öffentliche Mahnung der Stadtkasse Neustadt an der Weinstraße
13. Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung an Herrn David Gutfrucht
14. Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung an Herrn Isa Sangriev

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt  
an der Weinstraße  
Hauptabteilung  
Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.  
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.neustadt.eu/amtsblatt](http://www.neustadt.eu/amtsblatt) oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

## Einladung

zur 5. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur

am Dienstag, 02.12.2025, **18:30 Uhr**,

Stadtbücherei, Marstall 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße



**NEUSTADT**  
an der Weinstraße

---

### Tagesordnung:

### *Drucksache-Nr.*

#### - Öffentliche Sitzung -

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Arbeitsbericht aus den Abteilungen                | 349/2025* |
| 2. | Gebührenanpassung bei der Stadtbücherei           | 350/2025* |
| 3. | Anpassung der Eintrittspreise des Kulturprogramms | 351/2025* |
| 4. | Haushalt 2026: TH 7 und TH 8                      | 352/2025* |
| 5. | Sachstand zum Kulturentwicklungsplan              | 354/2025* |
| 6. | Mitteilungen und Anfragen                         |           |

\*Drucksache wird nachgereicht

Neustadt an der Weinstraße, 21. November 2025

Oberbürgermeister

## **Einladung**

**zur 11. Sitzung des Ortsbeirates Königsbach  
am Dienstag, 02.12.2025, 18:00 Uhr,  
in der Villa Hirschhorn**



---

### **Tagesordnung:**

#### **- Öffentliche Sitzung -**

1. Haushalt 2026
2. Mitteilungen und Anfragen

#### **- Nichtöffentliche Sitzung -**

3. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 21. November 2025

Gez.  
Alexandra Schaupp  
Ortsvorsteherin Königsbach

# Einladung

zur 16. Sitzung des Innenstadtbeirates

am Dienstag, 02.12.2025, 18:30 Uhr,

im Rathaus, Sitzungszimmer 1, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße



---

## Tagessordnung:

### - Öffentliche Sitzung -

1. Vorstellung des Citymanagers Herr Kieser von der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße
2. Flächennutzungsplan 2040 mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße
  - a) Abwägung der während der förmlichen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen
  - b) Feststellungsbeschluss
3. Bericht aus dem AK Mobilität
4. Bericht aus dem AK Lebensqualität
5. Bericht aus dem AK Landesgartenschau
6. Mitteilungen und Anfragen

### - Nichtöffentliche Sitzung -

7. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 27. November 2025

Gez.

Norbert Schied  
Vorsitzender

## Einladung

zur 9. Sitzung des Ortsbeirates Mußbach

am Mittwoch, 03.12.2025, 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Mußbach, An der Eselshaut 31, Neustadt  
an der Weinstraße



**NEUSTADT**  
an der Weinstraße

---

### **Tagesordnung:**

#### **- Öffentliche Sitzung -**

1. Flächennutzungsplan 2040 mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße
  - a) Abwägung der während der förmlichen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen
  - b) Feststellungsbeschluss
2. Verkehrsangelegenheiten
3. Bau- und Planungsangelegenheiten
4. Mitteilungen zum Haushalt
5. Mitteilungen und Anfragen

#### **- Nichtöffentliche Sitzung -**

6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 18. November 2025

Gez.

Roland Ipach

Ortsvorsteher Mußbach

## Einladung

zur 13. Sitzung des Ortsbeirates Haardt

am Mittwoch, 03.12.2025, 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Haardt, in der GU, Mandelring 45



---

### Tagesordnung:

#### - Öffentliche Sitzung -

1. Einwohnerfragestunde
2. Haushaltsplanentwurf 2026
3. Verkehrsangelegenheiten: Geplante Überdachung Bushaltestelle
4. Bau- und Planungsangelegenheiten
5. Mitteilungen und Anfragen

#### - Nichtöffentliche Sitzung -

6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 27. November 2025

Gez.  
Silvia Kerbeck  
Ortsvorsteherin Haardt

## **Einladung**

zur 4. Sitzung des Schulträgerausschusses

am Donnerstag, 04.12.2025, 18:00 Uhr,

im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße



### **Tagesordnung:**

#### **- Öffentliche Sitzung -**

1. Vorstellung der „Christliche Schule Vorderpfalz“
2. Vorstellung des Haushalts 2026
3. Information zur Vergabe der Schulbuchausleihe ab 2026
4. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 24. November 2025

gez.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

# Einladung

zur 16. Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen  
am Donnerstag, 04.12.2025, 20:00 Uhr,  
im Foyer der Meerspinnhalle Gimmeldingen



---

## Tagesordnung:

### - Öffentliche Sitzung -

1. Haushaltsplanentwurf 2026
2. Bau- und Planungsunterlagen
3. Mitteilungen und Anfragen

### - Nichtöffentliche Sitzung -

4. Sonstiges
5. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 25. November 2025

Gez.  
Jens Wacker  
Ortsvorsteher Gimmeldingen

## **Einladung**

zur 16. Sitzung des Ortsbeirates Duttweiler

am Freitag, 05.12.2025, 18:00 Uhr,

im Hof des Weingutes Geissler, Burggarten 7, 67435 Neustadt-Duttweiler



### **Tagessordnung:**

- Öffentliche Sitzung -

1. Haushalt 2026

Neustadt an der Weinstraße, 25. November 2025

Gez.

Kay Lützel

Ortsvorsteher Duttweiler

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Entwurf der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Jahr 2026**

### I.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 liegt entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Ziff. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung

vom 28.11.2025 bis zur Beschlussfassung, mithin bis zum 17.12.2025

beim Gewässerzweckverband, Sitz: Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis in Ludwigshafen am Rhein, Europaplatz 5, Zimmer 411, während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus, bzw. kann über die Homepage des Rhein-Pfalz-Kreises unter Bekanntmachungen eingesehen werden.

### II.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind durch die Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung -spätestens bis 15.12.2025- beim Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach in 67063 Ludwigshafen, Europaplatz 5, schriftlich einzureichen oder können auch persönlich während der Öffnungszeiten abgegeben werden (§ 7 Abs. 1 Ziff. 8 i.V. m. § 97 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung). Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes wird vor ihrem Beschluss über die Haushaltssatzung die fristgemäß eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Ludwigshafen/ Rhein, 18.11.2025

Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach

Gez.

(Körner)

Verbandsvorsteher

**B E K A N N T M A C H U N G**  
**DES KREISWAHLLEITERS**  
**des Wahlkreises 43 (Neustadt an der Weinstraße)**

über

**die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz**

Am

**Mittwoch, den 14. Januar 2026,**

**um 09:00 Uhr**

findet in Neustadt an der Weinstraße, in der

**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße,**  
**Marktplatz 1,**  
**Ratssaal**  
**(Aufgang II, Erdgeschoss rechts)**

die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Vorlage aller eingegangenen Wahlkreisvorschläge (Wahlkreis 43) für die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz
2. Bericht über das Ergebnis der Vorprüfungen
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlkreisvorschläge (Wahlkreis 43) zur Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz

**Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.**

Neustadt an der Weinstraße, 26.11.2025

DER KREISWAHLLEITER

gez.

Marc Weigel | Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Verbandsordnung Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule hat am 24. Juni 2025 eine neue Verbandsordnung beschlossen. Die Gebietskörperschaften Stadt Neustadt an der Weinstraße und der Landkreis Germersheim treten dem Zweckverband bei. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die neue Verbandsordnung mit Schreiben vom 9. Juli 2025 festgestellt.

Landau in der Pfalz, 6. November 2025  
Zweckverband Paul-Moor-Schule



Lena Dürphold  
Verbandsvorsteherin

## VERBANDSORDNUNG

des

## ZWECKVERBANDES

„Paul-Moor-Schule“ in Landau in der Pfalz

vom 9. September 2025

Mit Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 9. August 1971, Az.: 203 – 001, wurde der Schulverband Landau in der Pfalz errichtet. Mitglieder sind die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz und der Landkreis Südliche Weinstraße.

Unter Aufhebung der Verbandssatzung vom 25. April 1978 wurde die Verbandsordnung durch die Mitglieder neu gefasst und die Neufassung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, als der nach § 66 Abs. 2 Schulgesetz zuständigen Errichtungsbehörde, aufgrund des § 4 Abs. 2 des Zweckverbandgesetzes am 5. April 1987 festgestellt.

Rückwirkend zum 1. Januar 2025 sollen als Mitglieder die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie der Landkreis Germersheim hinzukommen.

Nach § 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), in den jeweils gültigen Fassungen, vereinbaren die Mitglieder – unter Aufhebung der Verbandsordnung vom 31. Juli 1984 (mit dem 1. Nachtrag vom 5. November 1990 und dem 2. Nachtrag vom 17. September 2008) sowie der Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz und dem Landkreis Germersheim vom 29.05.1990/08.06.1990 nachstehende Verbandsordnung, welche durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als der nach § 79 Abs. 2 des Schulgesetzes zuständigen Errichtungsbehörde, aufgrund des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt festgestellt wird:

### § 1

#### Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die  
Paul-Moor-Schule  
(Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung)  
in Landau in der Pfalz  
nach dem Schulgesetz zu unterhalten und zu betreiben.

## § 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

1. die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
2. der Landkreis Südliche Weinstraße
3. die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
4. der Landkreis Germersheim

## § 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.

## § 4 Stimmrecht und Ausübung des Stimmrechtes in der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben die Stadt Landau in der Pfalz, der Landkreis Südliche Weinstraße, die Stadt Neustadt an der Weinstraße und der Landkreis Germersheim je drei Stimmen. Eine weitere Stimme hat das Mitglied, das zum Zählstichtag der amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Kalenderjahres die meisten Schülerinnen und Schüler entsendet.
- (2) Das Stimmrecht wird ausgeübt
  1. für die Stadt Landau in der Pfalz  
von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Stadtrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern,
  2. für den Landkreis Südliche Weinstraße  
von der Landrätin / von dem Landrat oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertretern
  3. für die Stadt Neustadt an der Weinstraße  
von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Stadtrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern und
  4. für den Landkreis Germersheim  
von der Landrätin / von dem Landrat oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertretern.
- (3) Die in Absatz 1 Satz 2 erwähnte Zusatzstimme wird von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz, von der Landrätin /

von dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße, von der Landrätin / von dem Landrat des Landkreises Germersheim oder dessen jeweiligen Vertretern im Amt des Geschäftsbereiches Schulwesen abgegeben.

## § 5

### Verwaltungsgeschäfte

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz.
- (2) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte werden von der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz Verwaltungskosten erhoben. Grundlage für die Erstattung der Verwaltungskosten an die Stadt Landau in der Pfalz ist die Dienstliche Weisung Nr. 3 der Stadt Landau in der Pfalz über die Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband leistet zum 1. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der festgesetzten Kosten für das vorangegangene Haushaltsjahr.
- (3) Grundlage für die Erstattung der Verwaltungskosten an das Gebäudemanagement Landau - Eigenbetrieb – ist die Vereinbarung über die Erbringung von Verwaltungsleistungen vom 18. Februar 2011. Als Personalkosten werden die durch die KGSt ermittelten durchschnittlichen Personalkosten zugrunde gelegt (Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung).

## § 6

### Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen

- a) im Amtsblatt der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz,
- b) im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße
- c) im Amtsblatt der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße und
- d) im Amtsblatt des Landkreises Germersheim.

## § 7

### Verbandsumlagen

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die Erhebung einer Verbandsumlage gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes (§ 2) gedeckt.
- (2) Die Bemessung der Verbandsumlage richtet sich nach § 79 Abs. 3 des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten dabei die Schülerzahlen nach der amtlichen Schulstatistik mit dem Zählstichtag, der dem Beginn des Haushaltsjahres vorangeht.

- (3) Für Baumaßnahmen, welche vom Bund, vom Land, dem Bezirksverband Pfalz oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind als Bemessungsgrenze für den Teil der Baumaßnahme der Verbandsumlage die durchschnittlichen Schülerzahlen der letzten 5 Jahre anzusetzen. Es gelten die Schülerzahlen des Haushaltsjahres, in dem die vorgesehene Baumaßnahme mit den Planungsleistungen (bis zur Leistungsphase 3) begonnen hat. Hinzu kommen die Schülerzahlen der vier vorangegangenen Jahre. Diese Zahlen gelten für die gesamte Maßnahme. Baumaßnahmen und sonstige Investitionen ohne Förderung werden entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 abgerechnet.
- (4) Die Verbandsumlage ist in Vierteljahresbeiträgen fällig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.
- (5) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Die Abrechnung wird jeweils bis zum 31. Mai des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres mit dem Zahlungsziel 30. Juni durch die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz erstellt. Ein Überschuss ist zu erstatten, ein Fehlbetrag ist anzufordern.

## § 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der vier Zweckverbandsmitgliedern zusammen, die von der Verbandsversammlung zu wählen sind. Der Ausschuss wählt ein Ausschussmitglied zur/zum Vorsitzende/n.

## § 9 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Zweckverbandes besteht aus 161.044,80 Euro (Stand 31.12.2023). Darin enthalten ist ein Grundstück mit der Flurnummer 5551-4667/275 zu einem Wert von 149.014,80 Euro sowie eine zweckgebundene Rücklage zu einem Wert von 12.030,00 Euro.

Davon entfallen auf die Mitglieder

Stadt Landau in der Pfalz:	152.282,51 Euro
Landkreis Südliche Weinstraße:	5.325,15 Euro
Stadt Neustadt an der Weinstraße:	1.573,34 Euro
Landkreis Germersheim:	1.863,80 Euro

## § 10 Abwicklung bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 3 das jeweils von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

- (2) Das vom Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen wird in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden.
- (3) Das Eigenkapital des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule wird im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 9 auf die Mitglieder aufgeteilt. Hat sich das Eigenkapital in seinen Werten nach § 9 bei Auflösung verändert, so sind diese Werte für die Aufteilung zugrunde zu legen. Das Grundstück inklusive aller sich auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen fällt zu hundert Prozent an die Stadt Landau in der Pfalz. Den Wert des Grundstücks einschließlich der sich auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen muss sich die Stadt Landau in der Pfalz auf ihren Eigenanteil nach § 9 anrechnen lassen. Wertsteigerungen der sich auf dem Grundstück befindlichen Anlagen durch Sanierungsmaßnahmen sind entsprechend Absatz 2 dieser Vorschrift von der Stadt Landau gegenüber den anderen Mitgliedern des Zweckverbandes in dem Verhältnis, in dem die Mitglieder zu deren Finanzierung beigetragen haben, auszugleichen.

## § 11 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt nach

- Verabschiedung durch die Beschlussgremien der Mitglieder,
- der Zustimmung der Verbandsversammlung und
- der Feststellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 31. Juli 1984 (mit dem 1. Nachtrag vom 5. November 1990 und dem 2. Nachtrag vom 17. September 2008) außer Kraft.

1. Die Verabschiedung erfolgte:
  - a) durch den Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz. am 10. Juni 2025,
  - b) durch den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße am 28. April 2025,
  - c) durch den Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 27. Mai 2025,
  - d) durch den Kreistag des Landkreises Germersheim am 26. Mai 2025.
2. Die Verbandsversammlung hat zugestimmt am 24. Juni 2025.
3. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Verbandsordnung festgestellt am 9. Juli 2025.

Für die Stadt Landau in der Pfalz:

Landau in der Pfalz, 10.09.2025



---

Dr. Dominik Geißler  
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Südliche Weinstraße:

Landau in der Pfalz, 19.09. 2025



---

Dietmar Seefeldt  
Landrat

Für die Stadt Neustadt an der Weinstraße:

Neustadt an der Weinstraße, 7.10 2025



---

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Germersheim:

Germersheim, 30.10. 2025



---

Martin Brandl  
Landrat

Stadt Landau i. d. Pfalz

Eing. 09. Sep. 2025

..... Beil./Amt/Abt.....



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 10 01 04 |  
67401 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz für den  
Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz  
Marktstraße 50  
76829 Landau in der Pfalz

BGO: 

AUSSENSTELLE  
SCHULAUF SICHT

Le Quartier-Hornbach 19  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2357  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

09.07.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
51205/32	30.06.2025	Frau Wanger	06321/99-2232
Bitte immer angeben!	400-AL	Birgit.Wanger@addnw.rlp.de	06321/99-3-2232

## Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Außenstelle Schulaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Neustadt a. d. Weinstraße erlässt gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 und § 79 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert am 20.12.2024 (GVBl. S. 473), sowie i. V. m. §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert am 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende

### Verfügung:

Die beiliegende „Verbandsordnung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule in Landau in der Pfalz“, die in der Verbandsversammlung am 24.06.2025 beschlossen wurde, wird festgestellt.

1/2

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



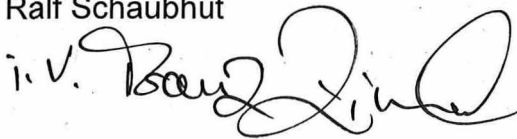
Ich bitte Sie die festgestellte von allen Verbandsmitgliedern unterzeichnete Verbandsordnung mit dieser Verfügung in Volltext in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder öffentlich bekanntzumachen.

Bitte legen Sie mir anschließend ein Exemplar der unterzeichneten Neufassung in Kopie und einen Nachweis für die öffentliche Bekanntmachung durch alle Verbandsmitglieder vor.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Ralf Schaubhut

i. V. 

## Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Neustadt an der Weinstraße macht darauf aufmerksam, dass an 17.11.2025 u. a. folgende Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge und sonstige Forderungen) fällig waren:

- |   |   |
|---|---|
| - Grundsteuer A                             | - Grundsteuer B                         |
| - Gewerbesteuvorauszahlungen                | - Gewebesteuerveranlagungen             |
| - Hundesteuer                               | - Straßenreinigungsgebühren             |
| - Ortskirchensteuer                         | - Landwirtschaftskammerbeitrag          |
| - Abgabe Deutscher Weinfonds                | - Abgabe Absatzförderungsfonds          |
| - Beitrag Wirtschaftswege Landwirtschaft    | - Beitrag Wirtschaftswege Weinbau       |
| - Beitrag allgem. Feldschutz Landwirtschaft | - Beitrag zusätzlicher Weinbergenschutz |
| - Beitrag allgem. Feldschutz Weinbau        | - Oberflächenwasserbeitrag (ESN)        |
| - Zusätzlicher Weinbergenschutz             | - Abfallgebühr (ESN)                    |

Die Zahlungspflichtigen, die sich mit der Entrichtung der vorgenannten Abgaben im Rückstand befinden, werden hiermit gemäß § 22 Abs. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) öffentlich gemahnt.

Die zum Fälligkeitstag offenen Rückstände sind spätestens eine Woche nach Veröffentlichung dieser öffentlichen Mahnung an die Stadtkasse Neustadt an der Weinstraße bzw. an den Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) auf die nachstehenden Konten der Stadtkasse Neustadt an der Weinstraße und des Eigenbetriebes Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (für Abfallgebühren und Oberflächenwasserbeitrag) zu zahlen.

### Zahlungsempfänger: Stadt Neustadt an der Weinstraße:

Sparkasse Rhein-Haardt, IBAN DE58 5465 1240 0000 0015 03 SWIFT-BIC: MALA DE 51 DKH

### Zahlungsempfänger: Eigenbetrieb Stadtentsorgung:

Sparkasse Rhein-Haardt, IBAN DE10 5465 1240 0000 4775 70 SWIFT-BIC: MALA DE 51 DKH

Bitte geben Sie bei der Zahlung unbedingt das auf dem Abgaben- bzw. Gebührenbescheid/ Kostenbescheid/Kostenrechnung ausgewiesene Kassenzeichen an.

Mahngebühren entstehen für diese öffentliche Mahnung nicht. Auf Grund des § 240 Abgabenordnung (AO) werden je Abgabenart für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an 1 v.H. des auf voll 50,00 € abgerundeten Betrags Säumniszuschläge erhoben. Diese werden hiermit festgesetzt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die rückständigen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) zwangsweise eingezogen. Sie können Mahnungen vermeiden, indem Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Den entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße unter [www.neustadt.eu](http://www.neustadt.eu). Alternativ senden wir Ihnen den Vordruck gerne zu.

Für Rückfragen senden Sie bitte eine E-Mail an [stadtkasse@neustadt.eu](mailto:stadtkasse@neustadt.eu) bzw. [info@esn-nw.de](mailto:info@esn-nw.de). Die Stadtkasse bzw. der Eigenbetrieb ESN werden sich dann umgehend zur Klärung der Angelegenheit mit Ihnen in Verbindung setzen.

Stadtkasse

Neustadt an der Weinstraße

Die Abteilungsleitung



**JUGENDHILFE**

**Jennifer Weis**  
Unterhaltsvorschusskasse

**Telefon** 06321 855-1646  
**Fax** 06321 855-1743

**E-Mail**  
jennifer.weis@neustadt.eu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen - bitte angeben  
430-UVG-01045, -01044

neustadt.eu  
21.11.2025

**Öffentliche Zustellung**

Herr David Gutfrucht, letzte bekannte Anschrift: Wiesenstraße 14 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, jetzt unbekannt, wird darüber benachrichtigt, dass die nachfolgenden aufgeführten Dokumente

- Rechtswahrungsanzeige Unterhaltsvorschuss, Az.: 430-UVG-01045 vom 20.11.2025
- Rechtswahrungsanzeige Unterhaltsvorschuss, Az.: 430-UVG-01044 vom 20.11.2025

hiermit öffentlich zugestellt werden und bei der Abteilung Jugendhilfen, Konrad-Adenauer-Straße 43, 67433 Neustadt an der Weinstraße, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden kann.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass hierdurch Fristen (z.B. Widerspruchsfrist nach § 70 Verwaltungsgerichtordnung -VwGO-) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez.  
Jennifer Weis  
Sachbearbeiterin

**Unser Standort:**  
Konrad-Adenauer-Straße 43  
Zimmer 112  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Ust-IdNr:  
DE 149390961  
Leitweg-ID:  
073160000000-001-82

Sparkasse Rhein-Haardt  
IBAN: DE58 5465 1240 0000 0015 03  
BIC: MALA DE 51 DKH

Telefonzentrale: 06321 855-0  
Telefaxzentrale: 06321 855-1280



**Bekanntmachung über die Zustellung eines Schreibens durch öffentliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz**

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße  
Abteilung Soziale Hilfen - 411 Grundsicherung und Asylleistungen -  
Konrad-Adenauer-Straße 43  
67433 Neustadt an der Weinstraße

**Verfügung**

**Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 25.11.2025 an Herrn Isa Sangriev (\*15.05.1985), zuletzt wohnhaft: Neusatzstr. 25, 67433 Neustadt an der Weinstraße**

**Der Betroffene war unter der oben genannten Adresse polizeilich gemeldet, ist aber seit dem 24.11.2025 nach unbekannt verzogen.**

Aufgrund § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 19.05.1972 in der derzeit gültigen Fassung wird das o. g. Schreiben (Aktenzeichen: 411dpas, 31393) hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann von dem Betroffenen bei der:

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße  
Abteilung Soziale Hilfen - 411 Grundsicherung und Asylleistungen -  
Konrad-Adenauer-Str. 43  
67433 Neustadt an der Weinstraße

während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Neustadt, den 26.11.2025

gez.

Doreen Pastor

Abteilung Soziale Hilfen - 411 Grundsicherung und Asylleistungen -